

Auszug aus der Verwaltungskostensatzung des Landkreises Celle:

Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pauschbetrag in €
1	Vervielfältigungen, andere Druckerzeugnisse und Überlassung elektronischer Dateien	
1.1	Vervielfältigung je angefangener Seite (schwarz-weiß)	
1.1.1	- bis zum Format DIN A4	0,50
1.1.2	- bis zum Format DIN A3	1,00
1.1.3	- bei größeren Formaten	bis zu 15,00
1.2	Vervielfältigung je angefangener Seite (farbig)	
1.2.1	- bis zum Format DIN A4	1,00
1.2.2	- bis zum Format DIN A3	2,00
1.2.3	- bei größeren Formaten	bis zu 15,00
2	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Kopien, Vervielfältigungen und Negativen	nach Zeitaufwand, mind. 2,00 bis max. 8,00 je Seite
5	Nutzung des Kreisarchives	
5.1	Schriftliche Auskünfte, für jede angefangene Viertelstunde	17,00
5.2	Nutzung des Archivgutes mittels Selbstrecherche pro Tag	10,00
5.3	Digitale Reproduktion von Archivgut je angefangener Seite	0,50
<p><u>Anmerkung zu Nr. 5:</u> Die Benutzung des Kreisarchivs für wissenschaftliche und heimatkundliche Zwecke sowie bei der Durchführung von Arbeiten im Rahmen der Schul- und Berufsausbildung ist unentgeltlich, es sind lediglich die Auslagen zu erstatten. Die Benutzung des Kreisarchivs für familiengeschichtliche Auskünfte ist kostenpflichtig (siehe 5.1 ff). Die Kosten für Vervielfältigungen richten sich nach den unter Nr. 1.1 und 1.2, die Kosten für anfallende Beglaubigungen nach den unter Nr. 2 genannten Gebühren. Sonstige Auslagen, wie Portogebühren, werden gemäß § 4 der Verwaltungskostensatzung nach den tatsächlich entstandenen Kosten berechnet.</p>		

[Unter diesem Link gelangen Sie zur gesamten Verwaltungskostensatzung des Landkreises](#)